

Prüfungsteilnehmer-Nummer:

IHK

Bundeseinheitliche Fortbildungsprüfung der Industrie- und Handelskammern

# Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen

Lebensversicherungen und Betriebliche Altersversorgung

– Produktmanagement für Versicherungs- und Finanzprodukte

Datum: 26. April 2023

Bearbeitungszeit: 90 Minuten

Anzahl Aufgaben: 5

Anzahl Anlagen: 1

Seiten: 5

**Bevor Sie mit der Prüfung beginnen, prüfen Sie bitte die Prüfungsunterlagen. Wenn die Prüfungsunterlagen nicht vollständig sind, informieren Sie bitte die Aufsicht.**

## Bitte lesen Sie die nachfolgenden Bearbeitungshinweise gut durch:

- Alle erlaubten Hilfsmittel wurden Ihnen mit der Einladung mitgeteilt.
- Sie erhalten einen Aufgabenteil sowie ein Heft für Ihre Lösungen.
- Sie können maximal 100 Punkte erreichen.
- Verwenden Sie je Aufgabe bitte eine neue Lösungsseite.
- Wenn Sie die Lösung einer Aufgabe auf eine Anlage schreiben sollen, wird Ihnen dies in der Aufgabe mitgeteilt.
- Stellen Sie Ihre Lösungs- und Rechenvorgänge nachvollziehbar im Lösungsteil dar. Reicht der Platz nicht aus, verwenden Sie bitte das Konzeptpapier. Weisen Sie auf die Fortsetzung hin und kennzeichnen Sie diese.
- Eine nicht lesbare Prüfungsarbeit wird mit der Note „ungenügend“ (null Punkte) bewertet. Die Konsequenzen entnehmen Sie bitte der Prüfungsordnung.
- Es gibt Aufgaben, die eine exakte Anzahl an Antworten vorgeben. Es werden nur die ersten Antworten gewertet. Was über die exakte Anzahl hinausgeht, wird gestrichen.
- Geben Sie alle Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen am Ende der Prüfung ab.
- Aufgrund der besseren Lesbarkeit bevorzugen wir in diesen Texten die männliche Form. Mit diesem vereinfachten Ausdruck sind selbstverständlich alle Geschlechter gemeint.

## **Aufgabe 2**

Neben dem subjektiven und objektiven Risiko spielt auch das moralische Risiko (Moral Hazard) in der Lebensversicherung eine wichtige Rolle.

**a** **Mögliche Punktzahl: 9**

**Beschreiben Sie das moralische Risiko und gehen dabei auch auf die Auswirkungen ein.**

**b** **Mögliche Punktzahl: 5**

Eine Maßnahme, das moralische Risiko einzuschränken, ist das sogenannte Bonding.

**Erklären Sie, was unter Bonding verstanden wird.**

**c** **Mögliche Punktzahl: 2**

**Nennen Sie zwei weitere Maßnahmen, mit denen das moralische Risiko eingeschränkt werden kann.**

**d** **Mögliche Punktzahl: 4**

**Grenzen Sie das Ex-ante-Moral-Hazard vom Ex-post-Moral-Hazard ab.**

## Lösungshinweise Aufgabe 2

[VO: § 5 Absatz 2 Nr. 3]

### **a** Mögliche Punktzahl: 9

Das moralische Risiko (Moral Hazard) bezeichnet eine Situation, in der der Abschluss eines Vertrags Anreize zu opportunistischem, leichtfertigem, gar kriminell oder unsittlichem Verhalten eines Vertragspartners beflügelt, ohne auf gesetzliche oder gesellschaftliche Konventionen zu achten, weil Einzelne davon befreit werden, für potenziell kostspielige Folgen ihres Handelns selbst einzustehen, da diese Kosten auf das betroffene Kollektiv übertragen werden können. Durch das Auseinanderfallen von Handlung und Haftung besteht z. B. ein geringerer Anreiz, risikoreiche Freizeitbeschäftigungen oder eine ungesunde Lebensweise einzuschränken. Moral Hazard führt allgemein zu Wohlfahrtsverlusten. Voraussetzung für Moral Hazard ist eine nachvertragliche Informationsasymmetrie zwischen den Vertragspartnern, die gegenseitig nicht den gleichen Informationsstand aufweisen.

### **b** Mögliche Punktzahl: 5

Beim Bonding wird versucht, den Handlungsspielraum der besser informierten Seite durch detaillierte Verträge, Bedingungen und Vertragsklauseln soweit einzuschränken, dass diese nach Vertragsabschluss nicht opportunistisch handeln kann oder gegebenenfalls entsprechend sanktioniert werden kann. Rechte und Pflichten müssen genau definiert werden und darüber hinaus auch die Folgen des Nichteinhaltens.

### **c** Mögliche Punktzahl: 2

Z. B.:

- Kostenbeteiligungen in verschiedener Form (Selbstbehalt)
- finanzielle Anreize bei entsprechendem Verhalten
- Präventionskontrollen

### **d** Mögliche Punktzahl: 4

Entscheidend, ob es sich um ein Ex-ante-Moral-Hazard oder ein Ex-post-Moral-Hazard handelt, ist der Zeitpunkt des Schadenfalls. Ein Ex-ante-Moral-Hazard tritt nach Vertragsabschluss und vor Schadeneintritt auf. Das Ex-post-Moral-Hazard dagegen beschreibt das Verhalten nach Vertragsabschluss und nach dem Eintreten eines Schadenfalls.

## **Aufgabe 5**

Herr Bergmann (Jahrgang 1963) möchte seine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (gRV) mit 63 Jahren beziehen. Er wird bis dahin 35 Versicherungsjahre erreichen. Beachten Sie die Anlage 1.

### **a** Mögliche Punktzahl: 2

**Nennen Sie Herrn Bergmann das genaue Lebensalter für den regulären Rentenbeginn in seinem Fall und die Abschläge, die er bei Rentenbeginn mit 63 Lebensjahren hinzunehmen hat.**

### **b** Mögliche Punktzahl: 12

Um Abschläge bei Rentenbezug mit 63 Jahren zu vermeiden, bietet die Deutsche Rentenversicherung Bund eine Möglichkeit (Leistung von Sonderbeiträgen) an.

**Erläutern Sie diese Möglichkeit**

### **c** Mögliche Punktzahl: 4

**Beschreiben Sie, was Versicherte bei der von Ihnen in b) erläuterten Möglichkeit beachten sollten, um steuerliche Vorteile möglichst optimal zu nutzen.**

### **d** Mögliche Punktzahl: 2

**Geben Sie an, welche Auswirkung sich ergibt, wenn Herr Bergmann unter Nutzung der in b) erläuterten Möglichkeit die Regelaltersrente beziehen sollte.**

## **Lösungshinweise Aufgabe 5**

[VO: § 5 Absatz 2 Nr. 2]

### **a** Mögliche Punktzahl: 2

66 Jahre und 10 Monate, 13,8 %

### **b** Mögliche Punktzahl: 12

Es besteht die Möglichkeit, Sonderbeiträge zu leisten. Zunächst sollte eine besondere Rentenauskunft beantragt werden. Aus dieser geht hervor, wie hoch die Rente voraussichtlich sein wird, wie sich die Rente mindert (wenn früher in den Ruhestand gegangen wird) und auch, welche Summe als Sonderbeiträge geleistet werden muss, um einen Ausgleich zu erreichen.

Die Sonderbeiträge können dann ab dem 50. Lebensjahr eingezahlt werden. Die Höhe der Sonderbeiträge wird anhand der verbleibenden Restarbeitszeit und hinsichtlich der Zeit, in der die Rente früher bezogen wird, berechnet. Daraus ergibt sich der Beitrag, der zu bezahlen ist, wenn die Abschläge vermieden werden sollen. Versicherte können Sonderbeiträge auf einmal oder auf mehrere Jahre verteilt leisten. Pro Jahr sind nur zwei Zahlungen möglich. Über die Höhe der Zahlungen kann der Versicherte selbst entscheiden.

**c Mögliche Punktzahl: 4**

Für Vorsorgeaufwendungen gibt es eine steuerliche Obergrenze. Daher ist es von Vorteil, die Sonderbeiträge über einen längeren Zeitraum zu verteilen. Sonst besteht die Gefahr, dass durch Leistung einer hohen Zahlung diese Obergrenze überschritten wird und steuerliche Vorteile verloren gehen.

**d Mögliche Punktzahl: 2**

Die Sonderbeiträge erhöhen in diesem Fall die monatlichen Rentenzahlungen.